

1 % Regelung

Private Nutzung eines Fahrrads

Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Fahrrad anstatt eines Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt ist, ist diese private Nutzung als so genannter geldwerter Vorteil zu versteuern. Hierbei berechnet sich der zu versteuernde Anteil für die private Nutzung mit 1 % von der unverbindlichen Preisempfehlung zuzüglich der Umsatzsteuer abgerundet auf volle 100,00 EUR zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme des Fahrrads.

Zu beachten ist hierbei, dass dies nicht unter die 44,00 EUR Freigrenze für Sachbezüge fällt. Diese Regelung ist auch bei Elektrofahrrädern, die keiner Kennzeichen- und Versicherungspflicht unterliegen, anzuwenden.

Gilt das so genannte E-Bike allerdings als Kfz (wenn das E-Bike 25 km/h erreicht) wird der geldwerte Vorteil wie beim Pkw ermittelt und zwar folgendermaßen: 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten Bruttolistenpreises und nicht der unverbindlichen Preisempfehlung. Hinzu kommen, sollte das E-Bike auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer. Dazu müssten noch die Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung von 0,002 % des Bruttolistenpreises gerechnet werden, was allerdings eher seltener der Fall sein wird.